

SATZUNG

der

PANDION AG

in Köln

nach dem Stand gemäß der Beschlussfassung in der Niederschrift über die Hauptversammlung vom 6. November 2020 - UR.Nr. 1694/2020 BS des Notars Dr. Benedikt Schmitz in Köln -.

Satzung
der
PANDION AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

PANDION AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, gleich in welcher Form im Inland und Ausland, sowie die Errichtung solcher Unternehmen und die Übernahme von deren Vertretung und die Unterhaltung von Zweigniederlassungen.
- (2) Die Gesellschaft hält, steuert, koordiniert und überwacht ihre Beteiligungen. Sie kann als Holding-Gesellschaft für alle Beteiligungsgesellschaften oder für mit diesen verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zentrale Funktionen, z. B. in Form von Finanzierungen, und weitere Dienstleistungen erbringen.
- (3) Die Gesellschaft kann auch Grundbesitz und andere Sachanlagen, Schutzrechte und andere immaterielle Vermögensgegenstände erwerben, verpachten, verwerten und veräußern. Die Gesellschaft ist befugt, die Mitgliedschaft von Verbänden, Interessengemeinschaften und dergleichen zu erwerben.
- (4) Die Gesellschaft ist auch zur Anlage und Verwaltung ihres eigenen Vermögens berechtigt.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. GRUNDKAPITAL, AKTIEN

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.500.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend). Es ist eingeteilt in 2.500.000 nennwertlose Stückaktien.
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anspruches ist ausgeschlossen.

III. VORSTAND

§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt.

§ 6 Beschlussfassung, Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Sind mehrere Vorstände vorhanden, werden Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so entscheidet bei Stimmgleichheit seine Stimme.
- (2) Der Aufsichtsrat kann eine für den Vorstand verbindliche Geschäftsordnung erlassen. In der Geschäftsordnung können auch Rechtshandlungen und Geschäfte bestimmt werden, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorzunehmen sind. Die Zustimmung des Aufsichtsrates kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis bestimmter Geschäfte erfolgen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber insbesondere verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Hauptversammlung, die Satzung, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsordnung des Vorstandes für die Geschäftsführungsbefugnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen getroffen haben.

- (4) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch ein Mitglied des Vorstandes, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (5) Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder des Vorstandes für Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Dritten von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitales zu fassenden Beschluss der Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes in der ersten Sitzung nach der Hauptversammlung, auf der mindestens ein Aufsichtsratsmitglied neu gewählt worden ist, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 9 Geschäftsordnung und Amtsführung

- (1) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Für ihre Sorgfaltspflicht, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit gelten die Vorschriften der §§ 116, 93 AktG.

§ 10 Sitzungen, Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und leitet sie.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekanntgegeben worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss ist erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widerspricht.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenenthaltung als nicht abgegebene Stimme gilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet – abgesehen von Wahlen – die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Wird im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine engere Wahl zwischen den Bewerbern statt, denen die beiden größten Stimmzahlen zugefallen sind. Ergibt sich bei dieser engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das durch den Sitzungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Außerhalb einer Sitzung können Beschlussfassungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommuni-

kationsmittel erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu bestimmenden Frist widerspricht. Diese Frist soll im Regelfall nicht weniger als 7 Tage betragen, wobei maßgeblich der Zugang des Widerspruchs beim Aufsichtsratsvorsitzenden ist. Die Frist soll den Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammen mit der Aufforderung mitgeteilt werden, innerhalb der Frist entweder ihren Widerspruch zu erklären, oder durch Abgabe ihrer Stimme an der Beschlussfassung teilzunehmen. Für Beschlussfassungen außerhalb einer Sitzung gelten die Absätze (4) und (5) entsprechend.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden - auch bei Abstimmungen außerhalb der Sitzungen - zu unterzeichnen sind.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abgegeben.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 11 Sitzungsort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen. Der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Hauptversammlung werden dabei nicht mitgerechnet.
- (3) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als der Tag der Bekanntmachung.
- (4) Ohne Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 12 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (2) Die Hauptversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Aktionäre wählen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Versammlung; er bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnung abgewickelt wird, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Je eine Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Vererbung

- (1) Beim Tod eines Aktionärs wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft wird mit den Personen fortgesetzt, auf die kraft Gesetzes oder durch Verfügung von Todes wegen die Aktien des verstorbenen Aktionärs ganz oder teilweise übergehen bzw. per Vermächtnis zu übertragen sind. – Die Aktien sind frei vererblich. Zustimmungen irgendwelcher Art (bspw. etwaiger Mitaktionäre) sind nicht erforderlich; insoweit hat § 14 auch stets Vorrang vor anderen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen.
- (2) Aktionäre können für den Fall ihres Ablebens eine Testamentsvollstreckung anordnen, und zwar im weitestmöglichen Umfang. Insbesondere können Aktionärsrechte des Rechtsnachfolgers eines verstorbenen Gesellschafters (bspw. das Stimmrecht) auch durch einen Testamentsvollstrecker wahrgenommen werden. Der Testamentsvollstrecker kann auch berechtigt werden, als Bevollmächtigter oder als Treuhänder der Erben oder Vermächtnisnehmer sämtliche Aktionärsrechte aus der Beteiligung – einschließlich etwaig höchstpersönlich eingeräumter Sonderrechte wie das Recht auf Geschäftsführung oder Vertretung – auszuüben.
Eine Einschränkung, wer zum Testamentsvollstrecker berufen werden kann, ist nicht vereinbart.
Für den Fall, dass – aus irgendeinem Grunde – die Testamentsvollstreckung generell oder teilweise gesetzlich nicht zulässig sein sollte, sind die verbleibenden Aktionäre verpflichtet, der als Testamentsvollstrecker von dem verstorbenen Aktionär berufenen Person eine entsprechende Vollmacht zu erteilen, so dass dieser die ihm durch die Verfügung von Todes wegen eingeräumten Rechte ausüben kann.

Im Hinblick auf § 181 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes bescheinige ich hiermit, dass die vorstehende Satzung in den abgeänderten Bestimmungen mit dem auf Seite 1 näher bezeichneten Beschluss über die Satzungsänderung und in den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmt.

Köln, den 10. November 2020

L.S.

gez. Dr. Schmitz

Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Köln, den 18.11.2020

Benedikt Schmitz, Notar